

Satzung

§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- Der Verein führt den Namen "SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V." in der abgekürzten Form "SV Motor-Süd"
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Zwickau
- 3) Als Gerichtsstand gilt Zwickau

§2 Zweck des Vereins

- Der SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
- 2) Zweck des SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V. ist die Förderung des Sports aller Altersklassen.

Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:

- Abhalten eines geordneten Trainings- und Spielbetriebes, Übungsleitertätigkeit,
- Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen,
- Verbindung mit gleich gesinnten Vereinen des In- und Auslandes,
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport,
- Pflege und Erhaltung vereinseigener oder gepachteter Geräte und Anlagen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Er ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes DKB und anerkennt dessen Statuten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.
- 3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für insbesondere Verdienste um den Verein und dessen Zielleistungen verleihen.



§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod, mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person.
 - b. durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 31.05. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderhalbjahres sowie nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, sowie nach zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderhalbjahr eines Kalenderjahres nicht entrichtete.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
 Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer ¾ Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld gemäß Beitragsordnung.
- 3) Es können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Deren Form und Höhe wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VR-NR. Amtsgericht Chemnitz: Reg.-Nr. im LSB: Steuer-Nr.: Vereinsnr. Im DKB:

520 255 227/140/07738 104/91

VR 70200

Bankverbindung: Sparkasse Zwickau IBAN: DE29 8705 5000 1020 0483 32 BIC: WELADED1ZWI Anschrift Sportstätte
Kegelhalle Neuplanitz
Reichenbacher Straße 125
08056 Zwickau



- Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. §7 Abs.4b dieser Satzung).

§6 Organe des Vereins

Organe des SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V. sind

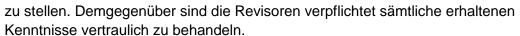
- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen der Versendung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen (außerordentliche Mitgliederversammlung) abzusehen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse erfolgt ist.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl des Vorstandes nach BGB §26 und des erweiterten Vorstandes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellung der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand hat den Revisoren alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung

SV Motor Zwickau-Süd / Sektion Kegeln e.V.

SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V., O. Schulze, Ernst-Grube-Straße 15, 08062 Zwickau Mobil : 0170 5811241 E-Mail : o.schulze@motor-zwickau-sued.de



- c) die Abberufung des Vorstandes.
 Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75% der erschienenen Mitglieder dafür ausspricht und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen)
- d) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe §9 dieser Satzung)
- e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe §10 dieser Satzung)
- g) Änderung des Beitrages im Sinne von §5 Abs.1 dieser Satzung
- h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3Abs.2 und 4Abs.1c dieser Satzung)
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Es kann im Block gewählt werden. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt.
- 8) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a. Ort und Tag der Versammlung,
- b. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- c. die Einladung,
- d. die gestellten Anträge
- e. sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand nach BGB §26 besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Schatzmeister

SV Motor Zwickau-Süd / Sektion Kegeln e.V. SV Motor Zwickau-Süd, Sektion Kegeln e.V., O. Schulze, Ernst-Grube-Straße 15, 08062 Zwickau

Mobil: 0170 5811241 E-Mail: o.schulze@motor-zwick.au-sued.de

und dem erweiterten Vorstand

- d. Sportwart
- e. Sozialwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne §26 Abs.2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3) Der Vorstand (BGB §26), sowie der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
 - Der Gesamtvorstand kann bis zu 3 Beisitzer berufen, die, zeitlich begrenzt, Aufgaben des Vorstandes beratend übernehmen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen teil.
- 5) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 6) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand trifft Entscheidungen des Tagesgeschäftes mit einer max. Höhe von 1.000,00€.
 - Bei Entscheidungen bis 5.000,00€ ist der Gesamtvorstand per Beschluss hinzuzuziehen. Entscheidungen darüber hinaus obliegen der Mitgliederversammlung.

§9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmungen hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. §7 Abs.6 dieser Satzung) beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.



3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. §7 Abs.6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau e.V. und dessen Folgeorganisationen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Zwickau, den 18.03.2023